

AGB G 1 / G 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend

*Garantien für direkte (G 1) und indirekte (G 2)
Lieferungen und Leistungen*

April 1999

§ 1 Garantiegeber, Bevollmächtigte, Vertragsinhalt

Gemäß dem Ausfuhrförderungsgesetz und der hiezu ergangenen Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes Haftungen in Euro, Schilling oder einer anderen Währung zu übernehmen. Eine Haftungsübernahme stellt kein Präjudiz für allenfalls gesetzlich erforderliche Bewilligungen dar.

Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist bevollmächtigt, alle Erklärungen namens des Bundes abzugeben und entgegenzunehmen, die sich aus der Übernahme der Haftung ergeben. Erklärungen, die gegenüber der Kontrollbank abgegeben werden, gelten mit dem Tag des Einlangens bei der Kontrollbank als beim Bund eingelangt. Gleiches gilt für alle nach den folgenden Bestimmungen zu leistenden Zahlungen.

Anträge sind in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Schriftform bedeutet urschriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie. In einem Streitfall trifft den jeweiligen Absender die Beweispflicht; dieser hat auch den allfälligen Missbrauch eines Kommunikationsmittels zu vertreten.

Soweit die Garantieerklärung keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die nachstehenden Bestimmungen als Vertragsinhalt.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Garantie

- (1) Die Garantie deckt die Erfüllung der Verpflichtungen des ausländischen Vertragspartners aus dem Exportvertrag bis zu dem in der Garantieerklärung festgelegten Höchstbetrag zuzüglich vertraglich bis zur Fälligkeit vereinbarter Zinsen.
- (2) Die Garantie deckt nicht:
 1. Forderungen aus der Lieferung von Waren, deren Ausfuhr den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein, Aus und Durchfuhr von Kriegsmaterial oder denen des Sicherheitskontrollgesetzes unterliegt;
 2. Zinseszinsen und Verzugszinsen;
 3. jene Beträge, die im Falle ordnungsgemäßer Erfüllung des Exportvertrages durch den ausländischen Vertragspartner von Ihnen oder Ihren Erfüllungsgehilfen zu tragen wären bzw. Ihnen oder Ihren Erfüllungsgehilfen nicht zugute kommen würden;
 4. Schadenersatzansprüche;
 5. Kursdifferenzen;

6. Kosten, die üblicherweise bei der Abwicklung eines Exportgeschäftes in Ihrem Betrieb oder im Betrieb Ihrer Erfüllungsgehilfen, Konsortialpartner oder des Zweitexporteurs entstehen.

§ 3 Laufzeit und Kündigung der Garantie

- (1) Die Laufzeit der Garantie ist in der Garantieerklärung festgelegt.
- (2) Sie haben das Recht, die Garantie jederzeit unter Anspruchsverzicht mit eingeschriebenem Brief zur Gänze oder teilweise zu kündigen.
- (3) Der Bund hat das Recht, die Garantie mit sofortiger Wirkung und unter Ausschluss Ihrer Ansprüche mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn Sie das Entgelt nicht spätestens innerhalb eines Monats ab schriftlicher Mahnung entrichtet haben, es sei denn, Sie können eine der Zahlung entgegenstehende höhere Gewalt nachweisen.

§ 4 Selbstbehalt und Deckungsquote

Werden Sie an einem eventuellen Ausfall beteiligt, ist der Selbstbehalt in einem Prozentsatz in der Garantieerklärung festgelegt. Aus der Höhe des Selbstbehaltes ergibt sich die Deckungsquote.

§ 5 Besondere Verpflichtungen des Garantienehmers

Sie sind verpflichtet,

1. stets alles vorzukehren, um den Bund vor Schaden zu bewahren, und über alle Ihnen zur Kenntnis gelangten Umstände, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Exportvertrages gefährden könnten, unverzüglich, längstens innerhalb eines Monats ab Kenntnis zu berichten; darunter fällt auch die Verpflichtung, den Bund von einem Haftungsfall vor Fakturierung (Produktionshaftungsfall) zu informieren;
2.
 - a) über Einzelheiten und Stand des Exportvertrages jederzeit Auskunft zu erteilen und Einsicht in Ihre bzw. die Bücher und Unterlagen Ihrer Erfüllungsgehilfen in dem für die Beurteilung des Geschäftsfalles notwendigen Umfang zu ermöglichen;
 - b) eine gänzliche oder teilweise anderweitige Absicherung des Geschäftsfalles gegen den Zahlungsausfall dem Bund schriftlich zur Kenntnis zu bringen;

3. vor einer wesentlichen Änderung des Exportvertrages die Zustimmung des Bundes einzuholen; als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:
 - eine Erstreckung der Liefer- und Leistungstermine, sofern diese um sechs Monate oder mehr gegenüber den bei Garantieübernahme bekannt gegebenen Terminen abweichen,
 - eine Änderung von Sicherheiten,
 - eine Erstreckung des Zahlungszieles;
4. unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten (Meldefrist)
 - nach Nichterfüllung einer Verpflichtung des ausländischen Vertragspartners oder
 - nach Eintritt eines Haftungsfalles gemäß § 6
5. eine schriftliche Meldung zu erstatten;
6. Weisungen unverzüglich zu befolgen; diese können Ihnen bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des ausländischen Vertragspartners oder einem sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Haftungsfalle erteilt werden;
7. alle zur Durchsetzung der Ansprüche gegen den ausländischen Vertragspartner notwendigen Maßnahmen mit Zustimmung des Bundes vorzunehmen;
8. Güter, die von der Deckung umfasst sind und über die Sie verfügen können, im Einvernehmen mit dem Bund bestmöglich zu verwerten (Ersatzverwertung);
9. die in einer Umschuldung vereinbarten Konditionen auch für den Selbstbehalt zu übernehmen, sofern nicht über Ihren Antrag einer anderen Vorgangsweise zugestimmt wird. Besteht eine Teildeckung, ist der von der Garantie nicht umfasste Teil von Ihnen zu vertreten.

§ 6

Haftungsfälle

- (1) Ein Antrag auf Anerkennung des Haftungsfalles ist schriftlich zu stellen; die zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.

Die Anerkennung des Haftungsfalles erfolgt mit deklarativer Wirkung, wenn Sie nachgewiesen haben, dass

1. Sie Ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben oder bereit sind, diese zu erfüllen,
2. der ausländische Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann,
3. ein wirtschaftlicher oder politischer Tatbestand gemäß Abs. 2 oder 3 eingetreten ist, und

4. eine Frist von drei Monaten ab Fälligkeit bzw. im Produktionshaftungsfall eine Frist von sechs Monaten ab Eintritt eines Tatbestandes verstrichen ist (Wartefrist). Diese Wartefrist gelangt nicht zur Anwendung bei Vorliegen eines Tatbestandes gemäß Abs. 2 Z. 2.

(2) Wirtschaftliche Tatbestände sind:

1. Verzugsmeldung nach erfolgloser schriftlicher Mahnung des ausländischen Vertragspartners, den Vertrag zu erfüllen, oder nach erfolgloser Vorlage von Wertpapieren zur Zahlung;
2. Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Vertragspartners, sofern diese durch die gerichtliche Eröffnung oder Abweisung eines Insolvenzverfahren nachgewiesen ist;
3. Unmöglichkeit der Erfüllung durch Sie oder Ihre Erfüllungsgehilfen aus Umständen, die von Ihnen nicht zu vertreten und die im Ausland eingetreten sind. Darunter ist auch ein Haftungsfall vor Fakturierung (Produktionshaftungsfall) mit einem privaten Vertragspartner zu subsumieren.

(3) Politische Tatbestände sind:

1. Krieg oder kriegerische Ereignisse;
2. Aufruhr oder Revolution;
3. Behördliche Maßnahmen, welche den Transfer oder die freie Verfügung über die Ihnen zustehende Gegenleistung beschränken oder behindern; dem gleichzuhalten ist ein Zahlungsverzug, sofern der Zahlungsverpflichtete oder dessen Garant die Staatsgewalt verkörpert und weder auf gerichtlichem noch auf administrativem Weg in Konkurs gehen kann (öffentlicher Vertragspartner).
4. Unmöglichkeit der Erfüllung aus sonstigen politischen Ereignissen. Bei einem öffentlichen Vertragspartner wird darunter auch ein Haftungsfall vor Fakturierung (Produktionshaftungsfall) sowie die Unmöglichkeit der Erfüllung durch Sie oder Ihre Erfüllungsgehilfen aus Umständen, die von Ihnen nicht zu vertreten und die im Ausland eingetreten sind, subsumiert.

§ 7

Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn:

1. Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Übernahme der Garantie bereits bekannt war, dass
 - a) die Erfüllung durch den ausländischen Vertragspartner unmöglich ist;
 - b) der ausländische Vertragspartner im Zusammenhang mit einer anderen Vereinbarung in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung eine Vertragsverletzung begangen hat;
 - c) der ausländische Vertragspartner zahlungsunfähig ist, ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren eröffnet wurde;
2. Sie im Antrag auf Erteilung der Garantie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht haben;
3. die vertraglich vereinbarte Anzahlung nicht eingelangt ist;
4. Sie eine Bestimmung des Garantievertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben;
5. Schäden eingetreten sind, die von Ihnen, Ihren Erfüllungsgehilfen, Konsortialpartnern oder vom Zweitexporteur (bei Garantien G 2) zu vertreten sind;
6. Sie gesetzliche Bestimmungen des In oder Auslandes verletzt haben, es sei denn, Sie beweisen, daß die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den ausländischen Vertragspartner mit dieser Rechtsverletzung in keinem ursächlichen Zusammenhang steht;
7. Schäden eingetreten sind, für die Sie handelsüblicherweise bei Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland Versicherungen ausgenommen die Versicherung des Zahlungsausfalles abschließen können.

(2) Grundet sich der Haftungsausschluss auf Umstände, die erst nach Anerkennung des Haftungsfalles eingetreten oder hervorgekommen sind, wird die Anerkennung widerrufen.

§ 8

Berechnung des Garantiebetrages

- (1) Der Bund ersetzt im Haftungsfall maximal jenen Betrag, der Ihnen bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Exportvertrages zugute gekommen wäre.
- (2) Bei Berechnung des Ihnen zustehenden Betrages wird von den Forderungen in Vertragswährung (ohne Zinsen) im Zeitpunkt des Eintrittes des Haftungstatbestandes ausgegangen.

Für noch nicht fakturierte Lieferungen und Leistungen werden nur die tatsächlich für die Herstellung und Anschaffung der Güter oder Erbringung der Leistungen bereits aufgewendeten Kosten angesetzt. Kosten, die in Ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entstanden sind, können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie auch in die Kalkulation des Auftrages Eingang gefunden haben.

Von diesem Betrag werden die von der Garantie nicht umfassten Forderungsteile in Abzug gebracht.

Eine allfällige Teildeckung wird berücksichtigt.

- (3) Umrechnungen erfolgen entweder zu den Fixkursen der Währungsunion oder zu den von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Referenzkursen vom Tag des Antrages auf Anerkennung des Haftungsfalles, höchstens jedoch zu dem in der Garantieerklärung festgelegten Kurs.
- (4) Danach wird erforderlichenfalls auf den Höchstbetrag gekürzt.
- (5) Der verbleibende Betrag wird zu Ihren im Zeitpunkt des Eintrittes des Haftungstatbestandes bestehenden Forderungen (ohne Zinsen) ins Verhältnis gesetzt (Deckungsprozentsatz).
- (6) Vertragszinsen werden im Deckungsprozentsatz hinzugerechnet.
- (7) Nach dem Zeitpunkt des Eintrittes des Haftungstatbestandes eingegangene Zahlungen (ungeachtet ihrer Widmung), Ersatzverwertungserlöse sowie allenfalls gemäß § 7 auszuschließende Beträge werden im Deckungsprozentsatz in Abzug gebracht.
- (8) Nach Abzug eines Selbstbehaltes ergibt sich der Garantiebtrag.
- (9) Der Deckungsprozentsatz abzüglich des bei der Berechnung des Garantiebetrages zur Anwendung gelangten Selbstbehaltes ergibt den Rückführungs- und Kostenersatzprozentsatz.
- (10) Für den Zeitraum ab vertraglicher Fälligkeit bis zum Ablauf der dreimonatigen Wartefrist gemäß § 6 werden auf den Garantiebtrag Zinsen in Höhe des variablen Zinssatzes des Exportfinanzierungsverfahrens der Kontrollbank vergütet.

§ 9 Fälligkeit des Garantiebetrages

- (1) Der Garantiebtrag ist für Forderungen, die vertragsgemäß vor Anerkennung des Haftungsfalles fällig waren oder für die noch keine Fälligkeit besteht, gleichzeitig mit Anerkennung des Haftungsfalles zur Zahlung fällig.
- (2) Der Garantiebtrag ist für Forderungen, die vertragsgemäß nach Anerkennung des Haftungsfalles fällig werden, zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zur Zahlung fällig. Ein mit dem ausländischen Vertragspartner vereinbarter Terminverlust kann dem Bund gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Besondere Verpflichtungen des Garantienehmers nach Anerkennung des Haftungsfalles

Sie sind verpflichtet,

1. dem Bund vor Auszahlung des Garantiebetrages Ihre Forderungen im Ausmaß der Anerkennung abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen; vorhandene Sicherheiten sind im gleichen Ausmaß und Rang zu übertragen;
2. von der Anerkennung umfasste Güter, über die Sie verfügen können, im Einvernehmen mit dem Bund bestmöglich zu verwerten (Ersatzverwertung) und Ihre Forderungen aus der Ersatzverwertung im Ausmaß der Anerkennung an den Bund abzutreten. Über Verlangen ist an diesen Gütern ein Pfandrecht zugunsten des Bundes zu bestellen;
3. alle zur Durchsetzung der Ansprüche notwendigen Maßnahmen im eigenen Namen, jedoch mit Zustimmung des Bundes vorzunehmen, es sei denn, die Forderungen werden vom Bund selbst vertreten;
4. Weisungen zur Durchführung bestimmter Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu befolgen;
5. alle Eingänge ungeachtet ihrer Widmung vor Abzug von Provisionen und Bankspesen im Rückführungsprozentsatz an den Bund weiterzuleiten. Darunter fallen auch sonstige Vermögensvorteile wie für den Zeitraum nach Auszahlung des Garantiebetrages bezahlte Zinsen, Zinseszinsen, Verzugszinsen oder ein Mehrerlös bei der Verwertung von Gütern.
6. die in einer Umschuldung vereinbarten Konditionen auch für den Selbstbehalt zu übernehmen, sofern nicht über Ihren Antrag einer anderen Vorgangsweise zugestimmt wird. Besteht eine Teildeckung, ist der von der Garantie nicht umfasste Teil von Ihnen zu vertreten.

§ 11 Kostenersatz

Kosten oder Verluste, die Ihnen im Zusammenhang mit der Durchsetzung Ihrer Ansprüche oder der Einbringlichmachung Ihrer Forderungen entstehen, werden im Kostenersatzprozentsatz ersetzt, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung des Haftungsfalles gegeben sind oder ein Haftungsfall bereits anerkannt wurde, und die entsprechenden Maßnahmen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf Weisung oder mit Zustimmung des Bundes erfolgt sind.

§ 12 Bearbeitungs- und Garantieentgelt

- (1) Das Bearbeitungsentgelt beträgt 1 % vom zur Deckung beantragten Wert des Geschäftsfalles, mindestens EUR 10, höchstens aber EUR 720, bzw. den entsprechenden Schilling-Gegenwert. Das Bearbeitungsentgelt wird umgehend nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig und ist auch bei Ablehnung eines Antrages zu entrichten.
- (2) Das Garantieentgelt wird in der Garantieerklärung für die gesamte Vertragslaufzeit festgelegt.
- (3) Das Garantieentgelt wird vom Höchstbetrag der Garantie unter Berücksichtigung des Entgeltsatzes sowie der Risikolaufzeit ermittelt.

Die Risikolaufzeit ergibt sich aus den exportvertraglich vereinbarten Konditionen; für die Entgeltberechnung wird sie in ganzen, aufgerundeten Quartalen gemessen. Bei Vorliegen von Sichtakkreditiven wird die Risikolaufzeit zumindest mit einem Quartal, ansonsten zumindest mit zwei Quartalen angesetzt.

- (4) Das Garantieentgelt ist grundsätzlich bei Annahme der Garantieerklärung zahlbar. Eine andere Vorgangsweise kann in der Garantieerklärung vereinbart werden.
- (5) Stimmt der Bund einer Änderung des Deckungsumfanges oder einer wesentlichen Verlängerung der Vertragslaufzeit zu, wird das Entgelt neu berechnet und eine allenfalls sich ergebende Differenz zur Zahlung vorgeschrieben. Der Bund kann Entgelt rückvergüten; dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Exportvertrag nicht in Kraft getreten ist, wenn Sie eine in der Garantieerklärung gesetzte Bedingung nicht erfüllen können und die Garantie daher zurücklegen, wenn ein Haftungsfall vor Fakturierung eingetreten ist und das Entgelt für den Kreditzeitraum bereits bezahlt wurde, oder wenn eine wesentlich vorzeitige Rückzahlung eines Kredites erfolgt ist. Vom rückzuvergütenden Betrag wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 5 %, höchstens jedoch EUR 2.150, einbehalten.
- (6) Wird ein gedecktes Risiko in eine andere Garantie übergeleitet, wird das entrichtete Garantieentgelt über Antrag vom Tag der Überleitung an angerechnet oder rückvergütet.

§ 13 Verzugszinsen

Werden dem Bund zustehende Beträge - Entgelte, Rückflüsse oder Rückführungen aufgrund eines Widerrufs der Anerkennung eines Haftungsfalles - nicht umgehend angeschafft, können Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem variablen Zinssatz des Exportfinanzierungsverfahrens der Kontrollbank in Rechnung gestellt werden.

§ 14 Abtretung der Ansprüche des Garantienehmers an Dritte

Die erstmalige Abtretung der Ansprüche aus der Garantie an ein Kreditinstitut bedarf keiner Zustimmung, jedoch einer schriftlichen Mitteilung von Ihnen und vom Zessionar. Ansonsten bedarf jede Abtretung mit Ausnahme einer solchen an die Kontrollbank der schriftlichen Zustimmung des Bundes.

Durch eine Abtretung werden Ihre Verpflichtungen dem Bund gegenüber nicht berührt.

§ 15 Geltendmachung der Ansprüche aus dem Garantievertrag im Rechtsweg und Verfristung

- (1) Ein Antrag auf Anerkennung eines Haftungsfalles muss bei sonstigem Rechtsverlust bis spätestens drei Jahre nach dem Endtermin der Garantie eingebracht werden.
- (2) Wenn der Bund über den Haftungsantrag nicht antragsgemäß entschieden hat, sind Sie berechtigt, Ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Schreibens, mit welchem Ihnen die Entscheidung mitgeteilt wurde, bei sonstigem Rechtsverlust vor den ordentlichen Gerichten in Österreich geltend zu machen.

§ 16 Annahme der Garantieerklärung

Wird die Garantieerklärung nicht innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt retourniert, gilt sie als angenommen und ist rechtswirksam.

Erläuterungen zu den Garantiearten

1. Garantien zur Deckung von Risiken aus
 - a) Verträgen über die Lieferung oder die Herstellung und Lieferung von Gütern sowie über die Erbringung von Leistungen durch Exportunternehmen an ausländische Vertragspartner (Garantien für direkte Lieferungen und Leistungen G 1 a);
 - b) Lizenz und Patentverwertungsverträgen, Verträgen über die Hingabe von Erfahrungswissen auf gewerblichem Gebiet, Werknutzungsrechten, Werknutzungsbewilligungen und Verlagsverträgen von Exportunternehmen sowie Verträgen betreffend die Erbringung sonstiger Leistungen mit ausländischen Vertragspartnern (G 1 b);
 - c) Miet, Pacht oder Kaufmietverträgen über Güter von Exportunternehmen, die sich im Ausland im Besitz ausländischer Vertragspartner befinden und der Herstellung anderer Güter dienen (G 1 c);
 - d) Verträgen über die Lieferung oder die Herstellung und Lieferung von Gütern sowie über die Erbringung von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit der Erlös direkt oder indirekt der Bezahlung von Rechtsgeschäften von Exportunternehmen dient (G 1 d);
2. Garantien zur Deckung von Risiken aus Verträgen über die Lieferung oder die Herstellung und Lieferung von Gütern sowie die Erbringung von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland in dem Ausmaß, als Exportunternehmen an der Erfüllung des betreffenden Rechtsgeschäftes mitwirken (Garantien für indirekte Lieferungen und Leistungen G 2).